

Helga Strack, Infinity Budapest

Über das Leben von Minderheiten in Ungarn und außerhalb dessen Staatsgrenzen

Life of the Hungarian minorities and out of its borders

Summary:

The author sets the date of 1988, when the new laws of Hungary came into force. In 1999 rules of the ethnic minorities were defined. The study goes on with a general description of the Hungarian minorities and their education, schooling. There is a tendency that the Hungarian minorities are able to use their language and get informed in their own language from the media. Regarding the Hungarian minorities outside of the national borders the author concludes that Hungary tries to provide rights to every Hungarian, however, it also considers good relationship with the neighbouring countries and intends to fulfil the requirements of the inner and foreign policy demands. In the end the author writes about the Hungarian gipsy community that must be raised rather than turned down.

Gliederung:

Einleitung

1. In Ungarn lebende Minderheiten
 - 1.1 Allgemeine Beschreibung
 - 1.2 Bildungswesen
 - 1.3 Minderheitenkultur
 - 1.4 Verwendung von Minderheitensprachen
 - 1.5 Medien
 2. Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenze
 3. Bildung und die Roma-Frage
- Anmerkungen

Einleitung

Ungarn ist ein gutes Beispiel dafür, wie man den gesetzlichen Rahmen des Minderheitenschutzes ausbauen kann. Aus der Region war Ungarn das einzige Land, welches in der Kodifikation der kollektiven Rechte am weitesten gegangen ist. Das ist ein wirklich beachtenswertes Ereignis.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre, als das Land sich am Anfang eines politischen und wirtschaftlichen Umstellungsprozesses befand, sind die kollektiven Rechte auf ethnischer Basis auch auf der gesetzlichen Ebene zur Geltung gekommen. Die erste große Veränderung war das Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Dezember 1988, beziehungsweise die Ausarbeitung der Versammlungsrechte im Januar 1989. Durch die im Oktober 1989 vollgezogene Verfassungsänderung wurde das Ausüben der eigenen Kultur, des Glaubens und der Sprache für die Minderheiten ermöglicht. Im Jahre 1999 wurde die Verfassung mit der 68. Klausel ergänzt, die erklärt, dass die

nationalen und ethnischen Minderheiten, die auf dem Territorium der Ungarischen Republik leben, einen festen Teil des Staates bilden (1. Absatz).¹

Noch größere Bedeutung stellt der 3. Absatz dar. Nach diesem haben die nationalen und ethnischen Minderheiten das Recht auf politische Vertretung. Der 4. Absatz beinhaltet den Aufbau lokaler und nationaler Institutionen und Selbstverwaltungen. Die neue Verfassung verfügt über die Einführung eines parlamentarischen Abgeordneten, die Institution des sogenannten Ombudsmannes für Minderheiten. Diese Einrichtung ist für die Sicherung und das Einhalten nationaler und ethnischer Rechte zuständig und ihre Aufgabe ist der Interessenschutz von Minderheitenangehörigen, deren Rechte verletzt worden sind.

Natürlich bilden diese Ereignisse noch keine einheitliche und ausgeprägte Minderheitenpolitik. Die bewegenden Elemente der rechtlichen Veränderungen sind ein gutes Beispiel für Ungarns Abgrenzung in der Zeit der auf kultureller Basis funktionierenden Politik zu führen. Das Ziel war, den Gruppen, die wegen ihres kulturellen Charakters sich als Verschieden bezeichnen, spezielle Rechte zu sichern.

Die folgenden Faktoren haben die Entwicklung beeinflusst:

Auf jeden Fall muss der internationale Kontext erwähnt werden. In den 80er Jahren haben das Nationale Kollegium und das Sekretariat, die das Minderheitengesetz vorbereitet haben, die Frage der Lage der Minderheiten zur Diskussion gestellt. Ungarn wollte die Stabilität auf regionaler Ebene und den Frieden sichern. Um dies zu erreichen hat Ungarn sich entschieden, den Schutz der außerhalb der Grenze lebenden ungarischen Minderheiten mit der Berücksichtigung der jeweiligen Staatsgrenzen zu lösen. So wurde das Leben der in den Nachbarländern Rumänien, Slowakei, Ukraine und Jugoslawien (Serbien-Montenegro) lebenden Ungarn durch die Anerkennung der Minderheitenrechte erleichtert. Letzten Endes erwähnt das Minderheitengesetz in der Präambel das friedliche Zusammenleben nationaler und ethnischer Minderheiten und die in der Mehrheit lebende Nation als das Hauptelement und den motivierenden Faktor der internationalen Sicherheit.²

Ein Schlüsselement des Minderheitengesetzes ist die Regelung der in der Verfassung aufgezählten Anforderungen, das heißt die politische Vertretung der Minderheiten und der Aufbau der lokalen und nationalen Selbstverwaltungen. Die nationalen und ethnischen Minderheiten haben also konstitutionelle Rechte bekommen, um ihre eigenen Selbstverwaltungen zu errichten. Das Minderheitengesetz bestimmt auch das eigene Wahlsystem dieser Selbstverwaltungen. Es regelt und verwirklicht aber nicht alle in der Verfassung abgelegten Rechte.

Immerhin bin ich der Meinung, dass das ungarische Minderheitengesetz vielfältig und einzigartig in der Region ist.

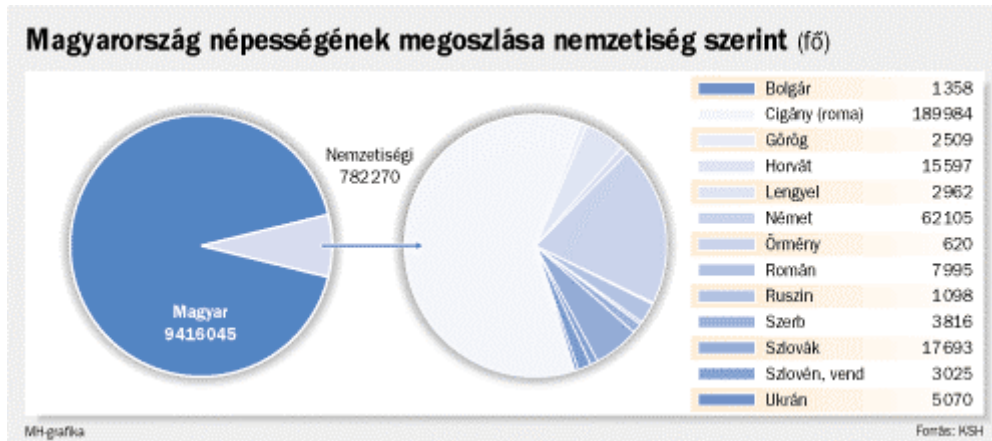
1. In Ungarn lebende Minderheiten

1.1 Allgemeine Beschreibung

Im Sinne der im Minderheitengesetz formulierten Definition sind bulgarische, griechische, kroatische, polnische, deutsche, armenische, rumänische, russische, serbische, slowakische, slowenische und ukrainische Volksgruppen und Zigeuner

als Minderheiten zu betrachten. So leben in Ungarn 13 anerkannte Minderheiten. Für alle diese Minderheiten ist es charakteristisch, dass sie sporadisch leben .

Die untere Graphik zeigt die Verteilung der Einwohner in Ungarn nach nationaler Angehörigkeit:³



Die Zahl der ethnischen Minderheiten liegt bei 8-10% der Einwohner. In dieser Frage kann man sich aber nur auf Schätzungen verlassen, da die Volkszählungsdaten und die Statistiken nicht in jedem Fall das richtige Bild zeigen. Das Gleiche gilt für die Anzahl der einzelnen Minderheitenangehörigen. Als Beispiel kann man die größte Minderheit Ungarns, die Roma aufzeigen. Nach der Graphik (oben) erreicht die Zahl der Zigeuner nicht einmal 190 000. Relevante Studien zählen aber zirka 550 000-600 000 Roma in Ungarn.

Als Grund für die Unterschiede kann man die für ost- und mitteleuropäische Länder charakteristische Minderheitenfragen betreffenden geschichtlichen und gesellschaftlichen Kennzeichen aufzeigen. Der größte Teil der in Ungarn lebenden Minderheiten hat zweierlei Verbundenheit mit Ungarn: eine kulturelle und eine emotionale. Sie bekennen sich also gleichzeitig als Ungar und Minderheit. Das ist die Konsequenz dafür, dass die nationalen und ethnischen Gruppen seit Jahrhunderten in Ungarn leben.⁴

1.2 Bildungswesen

Minderheitenbildung spielt eine überaus wichtige Rolle hinsichtlich der ungarischen Minderheiten. Diese Gruppen leben zerstreut und als Konsequenz davon sind die Sprachen der Minderheiten aus der Alltagssprache ausgeschieden und in den Hintergrund gedrängt worden. Die Sprache, Kultur und Identität der Minderheiten werden schon während der Sozialisation in der Kindheit gut ausgeprägt. Aus diesem Grund sind Kindergarten, Schule und die Tätigkeit von Zivilorganisationen, sowie die Ausbau der rechtlichen, finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Minderheitenbildung unerlässlich.

In den 1990er Jahren sind diese Konditionen entstanden. In Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Minderheitengesetz hat das mehrmals geänderte, im Jahre 1993 herausgebrachte LXXIX. Bildungsgesetz erklärt, dass als Bildungssprache in Ungarn sowohl ungarisch als auch die Minderheitensprachen anerkannt sind. Außerdem sichert diese den nationalen und ethnischen Minderheiten das Recht auf

Bildung in ihrer Muttersprache, sowie auf Minderheitenbildung. Diese zwei Prinzipien sind im ganzen Bildungswesen charakteristisch.⁵

Die Minderheitenselbstverwaltungen haben das Recht auf Meinungs- und Einstimmungsrecht in die Fragen der Minderheitenbildung. Der Minderheitenkommission, der Beraterorganisation und dem Bildungsminister der Minderheitenbildung wurden die gleiche Rechte zugeteilt.

Über die finanziellen Rahmen der Minderheitenbildung bestimmt seit 1990 das jeweilige Haushaltsbudget, da den Ansässigen ergänzende Unterstützung zugeteilt wird. Trotz dieser ausreichenden Quellen der Unterstützungen tauchten im Jahre 1996 Probleme wegen der niedrigen Anzahl der Schüler auf. Die Lösung bedeutete die Haushaltsbudget-Verordnung im Jahre 2000. Nach dieser haben die Selbstverwaltungen der einzelnen Siedlungen unter einer bestimmten Anzahl größere Summen von Unterstützungen bekommen, wenn sie das Bildungsinstitut für Minderheiten aufrechterhalten haben. Die Möglichkeit auf weitere ergänzende Unterstützungen hat das Haushaltsbudget auch gesichert. Die Lösung schien effektiver und wirksamer zu sein.

Im Rahmen der ungarischen Bildungsreform hat die inhaltliche Entwicklung von Minderheiten durch die Direktive der nationalen und ethnischen Minderheitenbildung im Kindergarten und die Direktive über die nationale und ethnische Minderheitenbildung in der Schule große Fortschritte gemacht.

1.3 Minderheitenkultur

In Ungarn, im kulturellen und gesellschaftlichen Leben sind die Tätigkeiten der Minderheiten durch das Rechtswesen gesichert. So können die Minderheiten frei Organisationen bilden, können ihre internationale Verbindungen pflegen und die ländliche Selbstverwaltung kann kulturelle- (Theater, Museum, Bibliothek, Verlag) wie wissenschaftliche- und Bildungsorganisationen (mittlere- und höhere Stufe im ganzen Land) ins Leben rufen und aufrechterhalten.

„Der rechtliche Hintergrund der kulturellen Versorgung der Minderheiten ist durch die Verfassung, das Minderheitengesetz, das Gesetz über den Schutz der kulturelle Rechte und Museen, Bibliotheksversorgung und öffentliche Bildung (1997.CXL.), sowie durch den bilateralen Verträge gesichert.“⁶

Die Kultur wird hauptsächlich von staatlichen Geldern finanziert in Form von normativen Unterstützungen. Das ist aber bei jeder Siedlung, ohne Rücksicht auf die Minderheiten, gleich. Dadurch erscheint die Pflege der Minderheitenkultur als Mehrausgabe. Deshalb wären ergänzende Zuschüsse wichtig. Solche kulturelle Tätigkeiten finanzieren die Selbstverwaltungen aus eigenen Kräften, im größten Teil durch Anträge. Die Gesellschaft für Minderheiten und das Ministerium für National- und Kulturerbe sichern Unterstützungen für die Kulturprogramme der Minderheiten aus ihren Fonds.

1.4 Verwendung von Minderheitensprachen

Betreffs der Sprachverwendung der in Ungarn lebende Minderheiten ist es wichtig zu erwähnen, dass die vom Europa-Rat ausgegebene Europäische Charta für regionale und Minderheitensprachen die Rechtserhebung sichert, da Ungarn sich als einer der

Ersten an diese Initiative angeschlossen hat. Ungarn ist bestrebt, die dazugehörigen Verpflichtungen zu vollbringen. So ist auch ein Report im Jahre 1999 entstanden über die Teilnahme der Minderheiten in der Verwaltung, Bildung, im kulturellen und wirtschaftlichen Leben und in den internationalen Verbindungen, sowie über die Verwendung von Minderheitensprachen. Der Report wurde dem zuständigen Organ des Europa-Rates zugeleitet und auch von Experten vor Ort geprüft. Während der Kontrolle haben die Delegierten ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Ungarn keine genügende Kapazität hat, die Sprachverwendungsrechte hinsichtlich aller Minderheiten auf den ganzen Gebiet des Landes zu sichern.⁷

Nach den letzten Vorerhebungen kann eine zunehmende Tendenz in der Verwendung von der Muttersprache in den Kreisen von Minderheitengruppen realisiert werden.

1.5 Medien

In Ungarn sichern Rechtsordnungen die Tätigkeit muttersprachlicher Medien der nationalen und ethnischen Minderheiten. „In der Ungarischen Republik ist es nicht erlaubt, die Menschenrechte durch von den Medien verbreitete Informationen und Sendungen zu verletzen. Diese dürfen auch nicht fähig sein, Hass zu erregen gegen Personen, Geschlechter, Völker, Nationen, nationale und ethnische, sprachliche oder andere Minderheiten, sowie gegen Kirchen oder Religionseinheiten. Die Sendungen dürfen keinerlei Minderheiten und Mehrheiten offen oder versteckt beleidigen, ausgrenzen, diese in rassistischen Aspekten vorzustellen, verurteilen. Die Sendungen sind aber verpflichtet, die Würde und die grundlegende Interesse der nationalen, ethnischen, sprachlichen oder anderen Minderheiten zu respektieren, und dürfen nicht die Würde anderer Nationen verletzen.“⁸

Die rechtliche Regelung der muttersprachlichen Medien der Minderheiten ist im Minderheitengesetz, im Gesetz über Rundfunk und Fernsehen, und im Gesetz der Nationalen Nachrichtenagentur gesichert. Die ländlichen Selbstverwaltungen der nationalen und ethnischen Minderheiten können selbst über die Ausnutzung der bei den nicht kommerziellen Sendern zur Verfügung stehenden Sendezeit entscheiden. Dieses Recht ermöglichte, dass heute jede Minderheit eine Sendung im ungarischen Fernsehen hat.

Ungarn hat im Rahmen der Europäischen Charta für regionale und Minderheitensprachen sowie dem Abkommen über den nationalen Minderheitenschutz internationale Verpflichtungen auf sich genommen, indem es die Minderheiten in ihrer Muttersprache informiert.

2. Ungarische Minderheiten außerhalb der Grenze

„Die Verfassung der Ungarische Republik sagt aus:

Die Ungarische Republik fühlt sich verpflichtet für das Schicksal der außerhalb der Grenze lebenden Ungarn, und fördert die Pflege der Verbindungen mit Ungarn.“

Das erwähnte Zitat zeigt auch, dass Ungarn es für wichtig hält, die außerhalb der Grenze lebenden ungarischen Minderheiten zu schützen, ihnen zu helfen, ihre Lage zu verbessern, sowie Kontakte mit ihnen auszubauen und aufrechtzuerhalten.

Ungarn versuchte diese Frage überwiegend durch bilaterale Abkommen mit den benachbarten Ländern, in denen ungarische Minderheiten leben, zu lösen. Diese bilateralen Verträge verkörpern die Basis des Schutzes, die das Mutterland den außerhalb der Grenzen Lebenden bietet.

Ungarn hat zwischen 1991 und 1996 die Grundverträge mit der Slowakei, Slowenien, Rumänien, Kroatien und mit der Ukraine geschlossen. Alle fünf Verträge definieren als Grundprinzip den Aufbau eines friedlichen und einheitlichen Europas durch Zusammenarbeit und gute Nachbarbeziehungen. Zwar funktionieren diese Abkommen grundlegend nicht als Rechtsquelle des Minderheitenschutzes, dennoch beinhalten weitgehende Bestimmungen, unter denen Elemente des Minderheitenschutzes befindlich ist. So eine ist zum Beispiel die Minderheiten-Klausur, die vorwiegend Minderheitenrechte beinhaltet. Überdies formulieren alle Verträge die gleichen Rechte für den, von den Vertragschließenden bezeichneten Minderheiten. Solche sind: die freie Wahl der Angehörigkeit, Beteiligung an der Verwaltung, das Verbot von Assimilation und Diskriminierung, sprachliche-, kulturelle- und Glaubensrechte, der freie Austausch von Informationen.⁹

Die Schwäche der fünf bilateralen Verträge ist auffallend, da die Vertragschließenden Staaten nur die Anordnungen angenommen haben, die weniger staatliche Verpflichtungen forderten. Die Vollziehung politisch empfindlicher Bestimmungen wurden nicht konkretisiert. Ein anderes Problem bedeutet die Frage der Autonomie, die gar nicht in die Verträge aufgenommen worden ist aufgrund der allgemeinen Auffassung und der politischen Lage, die vor 10 Jahren herrschte.

Inhaltliche Punkte, die sich auf die Aufrechterhaltung der Verbindungen zwischen dem Mutterland und der außerhalb der Grenze lebenden Minderheiten richten, können auch positiv beurteilt werden. So bekam das Bildungswesen eine wichtige Rolle in den Vereinbarungen. In diesem Bereich haben sich die Staaten gegenseitig verpflichtet, eine regionale Kooperation auszubauen. Diese Klausel ist nur in den Grundverträgen mit der Ukraine, Slowenien und Kroatien eingebaut worden. Der Vertrag mit Rumänien macht nur die persönliche Kooperation möglich. Die Vereinbarung mit der Slowakei erwähnt dieses Gebiet überhaupt nicht.¹⁰

Es ist wichtig zu bemerken, dass Ungarn außer den Grundverträgen auch andere bilaterale Vereinbarungen geschlossen hat, um die Lage der außerhalb der Grenze lebenden Ungarn zu sichern. Das war das Ziel des ungarisch-slowenischen, beziehungsweise des ungarisch-kroatischen Abkommens über Minderheitenschutz. Diese Übereinkommen berufen sich auf die früher zustande gekommenen bilateralen Verträge, weisen über diese hinaus und bestimmen über die folgende Bereiche: Schutz von Identität und Gesetz, Bildung, Kultur, Verwendung von Sprache und Namen, Informationsübergabe, Forschung, wirtschaftliche Rechte.¹¹

Ungarn versucht die Rechte in dem Rahmen der Außenpolitik zu sichern, hält aber immerhin das Prinzip der guten Nachbarschaft ein. Als neues Mitglied der Europäischen Union muss sich Ungarn bemühen, sowohl innenpolitisch, als auch

außenpolitisch die internationalen Erwartungen erfüllen zu können. Meiner Meinung nach sollte Ungarn danach streben, auch im Bereich des Minderheitenschutzes seine Position und Prestige zu bewahren, sodass die Taten des Landes immer seine Einstellung und Ansicht wiedergeben. Das hat im Falle der außerhalb der Grenze lebenden ungarischen Minderheiten eine erhöhte Bedeutung.

3. Bildung und die Roma-Frage

Das wichtigste Mittel bei der langfristigen Behandlung und Sozialisierungsebene der ungarische Roma-Frage ist die Bildung. Dieses Erkenntnis ist nicht neu in diesem Bereich. Zahlreiche Dokumente (Bildungsgesetz, Verordnungen, wissenschaftliche Standpunkte) beschäftigen sich mit der Möglichkeit der positiven Diskriminierung, die vor allem die Roma aber auch den anderen Minderheiten helfen würden. Daneben beweisen auch die Vielzahl von konkreten Initiativen, dass die Bildungspolitik und die Aufnahmebereitschaft der Minderheiten in Einklang gebracht werden können.

Aus dem vom Ministerium für Bildung veröffentlichten Daten und Studien geht hervor, dass die Unterschiede zwischen dem Wissensniveau der Schüler in den städtischen und ländlichen Schulen im Allgemeinen wächst, und innerhalb dieser Polarisation sind es die mehrmals benachteiligten Roma-Schüler, die am meisten von der kulturellen Abschleifung gefährdet sind.

Die Erkenntnis, dass das Wesentliche einer Kultur ihr Selbstzweck ist, wurde noch nicht ganz in die Praxis der ungarischen Pädagogik aufgenommen. Somit können wir behaupten, dass die kulturelle Integration nicht so abläuft, dass die Größeren die Kleineren in sich einbauen, sondern umgekehrt, die Kleineren eignen sich von denen, in Entwicklung voran Liegenden die Elemente an, die sie an ihre Eigenschaften anpassen können.

So kommt es, dass es nur diejenigen unterrichten und erziehen können, die in derselben Kultur leben oder, die sich in diese Kultur einleben können. Die Voraussetzungen dieser Bedingung sind teils die Fähigkeit zur Empathie und teils die Kenntnis der Volkskunde.

Als Schlussfolgerung können wir sagen, dass die wichtigste Bedingung der gesellschaftlichen Integration der Roma-Minderheit das Bewahren und die Rehabilitation der Roma-Identität sind. In mehr als der Hälfte der Schulen, die Anschlussprogramme führen, wird Roma-Volkskunde unterrichtet, in welcher sich die Schüler mit der Geschichte, Folklore, Kunst und archaischen Roma-Gewerben beschäftigen. Diese haben hinsichtlich der Selbstachtung und des Selbstgefühls der aufwachsenden Roma-Generationen eine wichtige Rolle. Zur Einordnung und zum Vertreten der Interessen ist ja nur so eine Person fähig, die über eine intakte Identität, ein gesundes ethnisches Bewusstsein verfügt und sich mit seiner ethnischen Gruppe verbunden fühlt. Hinsichtlich des Aufstiegs der Roma-Minderheit haben die oben erwähnten Faktoren unheimlich große Bedeutung, da die schwer und langsam zustande gekommene Schicht der Roma-Intellektuellen, die gelehrte Roma-Minderheit, ihre Volksgruppe aufheben und nicht verleugnen soll.

Anmerkungen:

¹ Vermeersch, Peter: EU enlargement and minority policies in Central Europe: Explaining policy shifts in the Czech Republic, Hungary and Poland, 2003

² Vermeersch, Peter: EU enlargement and minority policies in Central Europe: Explaining policy shifts in the Czech Republic, Hungary and Poland, 2003

² Quelle: Ipper, Péter: Az EU-nak nincs kisebbségi tervezete (Magyar Hírlap, 27.11.2002.)

³ Kormánybeszámoló a Magyar Köztársaság területén élő nemzeti és etnikai kisebbségek helyzetéről, 2001

⁴ Kormánybeszámoló a Magyar Köztársaság területén élő nemzeti és etnikai kisebbségek helyzetéről, 2001

⁵ Kormánybeszámoló a Magyar Köztársaság területén élő nemzeti és etnikai kisebbségek helyzetéről, 2001

⁶ Kormánybeszámoló a Magyar Köztársaság területén élő nemzeti és etnikai kisebbségek helyzetéről, 2001

⁷ Kormánybeszámoló a Magyar Köztársaság területén élő nemzeti és etnikai kisebbségek helyzetéről, 2001

⁸ Kormánybeszámoló a Magyar Köztársaság területén élő nemzeti és etnikai kisebbségek helyzetéről, 2001

⁹ Velencei Bizottság jelentése a nemzeti kisebbségek számára az anyaállamok által biztosított kedvezményes bánásmódról (<http://www.htmh.hu/velence.htm>)

¹⁰ Gál, Kinga: Bilateral Agreements in Central and Eastern Europe: A new inter-state framework for minority protection?, 1999

¹¹ Gerencsér, Balázs-Juhász, Albin: A Kárpát-medencei magyar autonómiák lehetősége az ezredfordulón

¹² Gerencsér Baláza-Juhász Albin: A Kárpát-medencei magyar autonómiák lehetősége az ezredfordulón